

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft am Kuckucksweg in Köln-Godorf (L18, EZ 3)  
Antrag auf Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG**

### Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	16.06.2014

### Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft am Kuckucksweg in Köln-Godorf einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67(1) S.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans zu.

Alternative: Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. § 67(1) S.1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 LG NW ab.

### Begründung:

**Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die Wiederbebauung des im Landschaftsschutzgebiet L 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ liegenden städtischen Grundstückes Kuckucksweg 10 in Köln-Godorf zur Sicherung der städtischen Unterbringungsverpflichtung von Flüchtlingen beschlossen. Auf dem Grundstück befindet sich heute bereits eins von ursprünglich zwei Übergangswohnheimen. Vor einigen Jahren musste das westlich gelegene Gebäude abgebrochen werden. An dieser Stelle soll nun das neue Übergangswohnheim wieder errichtet werden.**

Als Neubau ist ein 2-geschossiges, unterkellertes Heimgebäude (49 m x 14 m) mit 34 Wohnräumen, zwei Büroräumen, einigen Sanitärräumen sowie Waschräumen vorgesehen. Hierbei handelt es sich nur um eine geringfügig (ca. 1,5 m) breitere Planung im Vergleich zu dem ehemals vorhandenen Gebäude. Der Neubau wird über den vorhandenen Erschließungsweg angebunden.

Der vorhandene Parkplatz erfährt keine weitere Veränderung. Allein die Zufahrt (Bereich zwischen Kuckucksweg und Parkplatz) wird künftig dauerhaft befestigt und versiegelt. In der Rasenfläche zwischen vorhandenem Gebäude und östlicher Grundstücksgrenze wird zur Versickerung des Niederschlagwassers der Dachflächen eine ca. 54 m lange Sickerpackung untergebracht. Die Nutzungsgrenzen des Grundstückes sollen entlang des vorhandenen Zaunes, außer im Osten, mit einer freiwachsenden Hecke aus heimischen Sträuchern eingefasst werden. Zudem sollen 5 neue Laubbäume im nördlichen Teil gepflanzt werden.

Der Neubau soll der Unterbringung von etwa 70 Bewohnern dienen, so dass zusammen mit dem Bestandswohnheim insgesamt ca. 140 Bewohner Platz finden werden.

### Eingriff:

Der Bau des Gebäudes inkl. der infrastrukturellen Maßnahmen führt überwiegend zu einer Inanspruchnahme einer Kurzschnittrasenfläche von ca. 1000 m<sup>2</sup>. An Gehölzflächen gehen ca. 50m<sup>2</sup> und 1 Einzelbaum (jüngere Vogel-Kirsche) verloren.

### Ausgleich:

Es wird eine Gehölzfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> in Form von randlichen Heckenpflanzungen neu geschaffen und zusätzlich 5 Einzelbaumpflanzungen (3 Spitzahorne und 2 Frühblühende Vogel-Kirschen) auf dem Grundstück vorgenommen. Insgesamt werden 95 % des Ausgleichs vor Ort durchgeführt. Der externe Ausgleich von ca. 5 % wird über das Ökokonto der Rheinenergie gewährleistet werden.